

# Haushaltssatzung

## der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter Gotteshaus- und Leprosen-Stiftung

### für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit  
und im

**2.900,-- €**

**Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**2.200,-- €**

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Krisenausschuss der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 19.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

STADT ABENSBERG  
Abensberg, 18.12.2020



Dr. Brandl  
1. Bürgermeister